

Reichs-Gesetzblatt



Jahrgang 1918

Nr. 28

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend das Schiedsgericht für Binnenschifffahrt. S. 91. — Verordnung zur Abänderung der Verordnung über den Verkehr und die Jangtsekreuzfahrts von Getreide und Getreidefrüchten. S. 94.

(Nr. 6251) · Bekanntmachung, betreffend das Schiedsgericht für Binnenschifffahrt. Vom 25. Februar 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 der Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen in der Binnenschifffahrt vom 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 717) folgende Bestimmungen erlassen:

§ 1

Die durch die §§ 5 und 6 der Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen in der Binnenschifffahrt vom 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 717) einem Schiedsgericht übertragene Entscheidungen erfolgen durch eine besondere Abteilung des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind endgültig.

§ 2

Das Schiedsgericht entscheidet in einer Besetzung von einem Vorsitzenden und vier Beisitzern.

Den Vorsitz führen der Präsident des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft oder einer der ihm für den Vorsitz in der nach § 1 gebildeten Abteilung vom Reichskanzler festgestellten Vertreter, die zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienste befähigt sein müssen.

Die Beisitzer werden in der erforderlichen Zahl durch den Reichskanzler ernannt, und zwar auf Grund von Visten, die ihm aus den Kreisen der Binnenschifffahrtrevueenden, der Besitzer von Umschlagvorrichtungen sowie der Befrachter eingereicht werden.

In den einzelnen Sitzungen werden die Beisitzer von dem Vorsitzenden berufen. Zwei Beisitzer sollen aus den von den Befrachtern vorgeschlagenen Personen, in den Fällen des § 3 der Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen in der Binnenschifffahrt ferner zwei Beisitzer aus den von den Binnenschifffahrts-